



jugendsozialarbeit aktuell

Christian Hampel

§ 13 SGB VIII – *die* Rechtsgrundlage der Jugendsozialarbeit



Köln, Juni 2010

N ummer 93 / Juni 2010

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Förderung der Jugendsozialarbeit ist fast 20 Jahre nach Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) wieder in die Diskussion gekommen. Besonders nach Einführung des Sozialgesetzbuches II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mehren sich Fragen wie „Ist § 13 SGB VIII noch zeitgemäß?“ und ziehen so die Förderung benachteiligter und beeinträchtigter junger Menschen in Zweifel. Trotzdem gibt es eine Reihe beachtenswerter Beispiele für die Anwendung des § 13 SGB VIII, die einer näheren Betrachtung lohnen und die auch Anregung für andere Träger der kommunalen Jugendhilfe bieten können. Mit dem vorliegenden Aufsatz über die Förderung der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII möchte die LAG KJS NRW die gegenwärtige Diskussion bereichern und eine Lanze für die Förderung der Jugendhilfe brechen.

Christian Hampel beleuchtet die Diskussion um Vorrang- und Nachrang der verschiedenen Teile des Sozialgesetzbuches (SGB II, III und VIII) unter rechtlichen Aspekten und erläutert sie durch Rechtskommentare und Gerichtsurteile. Hier zeigt sich eindeutig, dass sozialpädagogische Förderung im Übergang Schule – Beruf nach wie vor ihren Stellenwert hat. Da die im Übergangsfeld Schule – Ausbildung – Beruf relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Förderprogramme jeweils unterschiedliche Aufgaben und Zielsetzungen haben, wird vorgeschlagen, der kommunalen Jugendhilfe eine koordinierende Funktion im Übergangssystem einzuräumen. Sie muss darüber hinaus über die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen verfügen können, um ihrem Auftrag gerecht zu werden, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Der oft beklagte Förderdschungel muss gelichtet werden. Das hat sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vom November 2009 zur Aufgabe gemacht. Es soll eine Gesamtübersicht erstellt, Schnittstellenprobleme sollen gelöst werden. Organisatorische Änderungen sind bereits durch die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Neuordnung der Jobcenter in Angriff genommen worden. Jetzt steht die Überprüfung der Förderprogramme im SGB II und SGB III an. Der Gesetzentwurf für ein Beschäftigungschancengesetz schafft derzeit die organisatorischen Voraussetzungen zur Evaluierung verschiedener Instrumente der Arbeitsförderung.

Am Ende all dieser Bemühungen kann die von vielen Stellen angemahnte koordinierte Förderung junger Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf Realität werden.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.



Stefan Ewers
Geschäftsführer

§ 13 SGB VIII – *die* Rechtsgrundlage der Jugendsozialarbeit

Einleitung

Vor nunmehr fast 20 Jahren ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII - SGB VIII) in Kraft getreten und hat das bis dahin gültige Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) abgelöst. Als „Motorwechsel in der Jugendhilfe“ hat es Leo Herbert Haller in seinem Gesamtüberblick über das neue Gesetz aus Sicht der Jugendsozialarbeit bezeichnet. „Ein bisher vertrauter Begriff `Jugendpflege` ist ersetzt (Jugendarbeit), die `Jugendfürsorge` aber ist ganz verschwunden, das Sachgebiet *Jugendsozialarbeit* ist erstmals gesetzlich etabliert.“ (Haller 1990, S. 37).

Tatsächlich wurde mit Festschreibung der neuen Jugendhilfeleistung „Jugendsozialarbeit“ die Rechtsgrundlage sicherer und ihre Anwendung erleichtert. Karl Hugo Breuer hatte zwar schon in den 1950er und 1960er Jahren vier Auflagen seines Grundlagenbandes „Jugendsozialarbeit“ publiziert und damit wesentlich zur Prägung und Konkretisierung des Handlungsfeldes beigetragen. „Jugendsozialarbeit als berufsbezogene Jugendhilfe tritt da ein, wo objektiv und subjektiv bedingte Gegebenheiten sachgerechte Hilfen zum Beruf, im Beruf, zum Berufswechsel und zum Berufsaufstieg erforderlich machen.“ (Breuer 1961, S. 23) Alle bis dahin existierenden Angebote der berufsbezogenen Jugendhilfe ruhten aber allein auf der gesetzlichen Grundlage, dass das Jugendamt die Aufgabe habe, „... die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und ggf. zu schaffen, insbesondere ... (7) Erziehungshilfen während der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit einschließlich der Unterbringung außerhalb des Elternhauses“ (§ 5 Abs. 1 Ziff. 7 JWG).

§ 1 SGB VIII weist der Jugendhilfe die Aufgabe zu, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. § 13 enthält nähere Regelungen für die speziellen Zielgruppen der Jugendsozialarbeit.

In den letzten Jahren mehren sich Anfragen wie „Ist § 13 SGB VIII noch zeitgemäß?“ (Johannes Münder im Entwurf einer Expertise im Auftrag von BBJ), „Ist § 13 SGB VIII noch aktuell – was bleibt von der Jugendsozialarbeit?“ (Christian Bernzen in einem Vortrag bei der BAG Katholische Jugendsozialarbeit) oder „Was bleibt von § 13 SGB VIII neben SGB II und SGB III?“ (Peter-Christian Kunkel in einem Diskussionspapier nach der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes). Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit sieht die Bedeutung des § 13 SGB VIII schwin-

den. Sie stellt ihre Jubiläumsveranstaltung 60 Jahre BAG Evangelische Jugendsozialarbeit im November 2009 unter den Titel „Jetzt schlägt`s 13!“ und betont schon in der Einladung: „Wir wollen den `Dreizehner` wieder mehr in den Blick rücken.“

Was ist geschehen? Einige kritische Anfragen an § 13 SGB VIII gehen sicher zurück auf Unklarheiten, die durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK – vom 01.10.2005 eingetreten sind. In § 10 Abs. 3 SGB VIII wurde eine andere Formulierung für die Vorrang- bzw. Nachrangregelung zwischen dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) getroffen. Einige Jugendämter hatten daraus den Schluss gezogen, der Anwendungsbereich des § 13 SGB VIII würde geringer oder gar ganz entfallen.

Bevor den Regelungen des Vor- oder Nachrangs zwischen verschiedenen Teilen des Sozialgesetzbuches nachgegangen wird, soll zunächst der eigentliche Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit nach SGB VIII – auch mit den Verbindungen zum SGB II und SGB III – dargestellt werden. Verschiedene Beispiele guter Praxis belegen anschließend, dass auch mit der derzeitigen Gesetzeslage wirkungsvolle Hilfen der Jugendsozialarbeit nach SGB VIII, auch zusammen mit anderen Fördermaßnahmen, realisiert werden. Es scheint also eher ein Umsetzungsproblem in der Praxis der kommunalen Jugendhilfe und nicht eine unzureichende gesetzliche Grundlage zu bestehen.

Der über die Jugendhilfe hinausreichende Charakter der Jugendsozialarbeit

Der Jugendhilfe ist die Aufgabe zugewiesen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. § 13 SGB VIII enthält nähere Regelungen für die Zielgruppe der sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind: sozialpädagogische Hilfen (Abs. 1), sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (Abs. 2) und die Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen (Abs. 3); nach dem ersten SGB VIII-Änderungsgesetz vom 03.05.1993 sollen hierbei auch der notwendige Unterhalt sichergestellt und Krankenhilfe geleistet werden. Auch im Rahmen der Hilfe zur Erziehung sollen jungen Menschen bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach Abs. 2 angeboten werden (§ 27 Abs. 3 SGB VIII). Abs. 4 schließlich schreibt vor, dass Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, Trägern der betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildung sowie Trägern von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden sollen. Diese Formulierung und die Begründung der Bundesregierung zu § 13 SGB VIII, dass die Jugendsozialarbeit einen *über den Bereich der Jugendhilfe hinausreichenden Charakter* habe (vgl. Haller, S. 131), deuten auf weitere Zuständigkeiten für junge Menschen im Übergang Schule – Beruf hin.

Auf ausgewählte Bereiche in zwei dieser Rechtsgrundlagen, Sozialgesetzbuch III und II, soll kurz hingewiesen werden.

SGB III – Arbeitsförderung –

Die Arbeitsförderung ist seit dem 01.01.1998 im Sozialgesetzbuch als Drittes Buch „Arbeitsförderung“ geregelt. Es löste seinerzeit das Arbeitsförderungsgesetz ab, das fast 30 Jahre lang die Arbeitsförderung geregelt hatte. Es wurde entsprechend den wirtschaftlichen Entwicklungen vielfach geändert bzw. novelliert. Ähnlich ergeht es dem SGB III. Nach § 1 SGB III, der die Ziele der Arbeitsförderung beschreibt, soll heute mit dem Gesetz dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegengewirkt und die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzt werden. Bei Einführung des SGB III war die Zielsetzung, gerade für die benachteiligten Jugendlichen im Übergang Schule – Beruf, noch konkreter formuliert. Durch die Leistungen der Arbeitsförderung sollte demnach u.a. die Möglichkeit von benachteiligten Ausbildungs- und Arbeitsuchenden für eine Erwerbstätigkeit verbessert werden (vgl. § 1 Abs. 1 SGB III – vor dem 01.01.2002 –).

Aber auch nach heutiger Gesetzeslage hat das SGB III die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit weiter im Blick. Nach § 245 SGB III gelten als förderungsbedürftig z.B. Jugendliche, die lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind und solche, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne eine Förderung eine Berufsvorbereitung, eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können (vgl. § 245 Abs. 1 SGB III).

SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Aufgaben und Ziele der Grundsicherung unterscheiden sich deutlich von jenen der Arbeitsförderung und denen der Jugendhilfe. Im Vordergrund steht hier die Vermeidung oder Verkürzung der Hilfebedürftigkeit und der Erhalt oder die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit (vgl. § 1 SGB II). Es werden Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt. Berechtigt zum Bezug dieser Leistungen sind Personen, die zwischen 15 und 65 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Auch das SGB II hat besonders die jungen Hilfebedürftigen im Blick; sie sollen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit vermittelt werden (§ 3 Abs. 2 SGB II). Diesem besonderen Unterstützungsangebot („Fördern“) steht auf der anderen Seite eine besondere Verpflichtung gegenüber („Fordern“). Bei Pflichtverletzungen werden junge erwerbsfähige Hilfebedürftige deutlich schärfer sanktioniert als andere (vgl. § 31 Abs. 5 SGB II). Letztlich kann ihnen die Grundsicherung vollständig entzogen werden. Eine aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung stellt unter dem Titel „Unter dem Existenzmi-

nimum“ fest, dass auch Mitarbeiter/innen der ARGE n und Optionskommunen die schärfere Sanktionierung der jungen Hilfebedürftigen kritisch sehen und dass sie sich die Möglichkeit gestufter Sanktionen wünschen (vgl. IAB, 2010).

Das Rechtsverhältnis zwischen den Teilen des Sozialgesetzbuches SGB II, SGB III und SGB VIII

In verschiedenen Teilen des Sozialgesetzbuches sind Regelungen zur beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Menschen enthalten. Sie stehen allerdings oft unvermittelt und unverbunden nebeneinander, manchmal behindern sie sich auch gegenseitig. Nicht zuletzt deshalb hat die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vom 11.11.2009 festgelegt, dass eine Gesamtübersicht und -evaluation aller sozialen Leistungen erstellt und die Schnittstellenprobleme zwischen Jugendhilfe und anderen Hilfesystemen abgebaut werden sollen.

Für die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind vor allem Regelungen in den Teilen SGB II (Grundsicherung), SGB III (Arbeitsförderung) und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) von Bedeutung. Für junge Menschen mit Behinderungen kommen außerdem Regelungen im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) in Betracht, hier besonders die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 ff. SGB IX). Die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen ist manchmal zwischen den unterschiedlichen Trägern unklar. Die hieraus resultierenden Probleme dürfen aber nicht auf dem Rücken der ohnehin benachteiligten jungen Menschen ausgetragen werden. Eine Klärung kann in Anlehnung an § 14 SGB IX erfolgen, wo sich die Zuständigkeit einfach anhand sachlicher Grundkriterien und nach dem Erstzugang ausrichtet. Sollte zwischen mehreren Leistungsträgern streitig sein, wer zur Leistung verpflichtet ist, besteht für den Leistungsempfänger ein Anspruch auf vorläufige Leistungen (§ 43 SGB I). Nach Klärung des Sachverhaltes erstattet der zur Leistung verpflichtete Träger die vorläufig erbrachten Sozialleistungen (§ 102 SGB X).

Es gibt verschiedene Vor- und Nachrangregelungen, die die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen erleichtern sollen.

- Grundsätzlich ist in § 10 Abs. 1 SGB VIII (Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen) geregelt, dass die Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, vorrangig sind gegenüber Jugendhilfeleistungen.
- § 13 Abs. 2 SGB VIII legt einen Nachrang der Jugendhilfe für die Gewährung sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen fest, soweit sie durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt werden.

- § 10 Abs. 3 SGB VIII regelt einen besonderen Nachrang von einzelnen Jugendhilfeleistungen gegenüber der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Das rechtliche Verhältnis zwischen SGB II und SGB VIII ist im Lauf der Zeit deutlicher geworden. Die Klärung wurde zum einen durch den Gesetzgeber selbst vorgenommen. Hatte dieser noch in der ursprünglichen Fassung des SGB II (kommunales Optionsgesetz) die Leistungen der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe (§ 13 SGB VIII) gegenüber allen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als nachrangig definiert, so wurde durch das Kinder- und Jugendhelfweiterentwicklungsgesetz im Jahre 2005 die Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit (§ 3 Abs. 2 SGB II), der „persönliche Ansprechpartner“ (§ 14 SGB II), die Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) sowie spezifische Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III) und weitere Leistungen wie beispielsweise Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung (§ 16 SGB II) gegenüber den gesamten Jugendhilfeleistungen als vorrangig erklärt. „Die Leistungen nach diesem Buch [SGB VIII; Anm. d. Verf.] gehen den Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.“ (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).

Die Präzisierung der Vor- und Nachrangregelungen erfolgte auch durch Rechtsliteratur und Rechtsprechung. Bereits vor Inkrafttreten des „KICK“ beschreibt Peter Schruth die sozialpädagogischen Hilfen der Jugendsozialarbeit als vorrangig gegenüber den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende: „Junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren mit speziellem sozialpädagogischem (§ 13 SGB VIII) [...] Bedarf unterliegen nicht dem Vorrang der unverzüglichen Vermittlung der §§ 3 Abs. 2, 14 bis 16. [...] Man könnte auch sagen: Wo die spezifische Sozialpädagogik (der Jugendsozialarbeit) im Einzelfall anfängt, hört die sachliche Zuständigkeit des Leistungsträgers nach § 3 Abs. 2 SGB II auf.“ (Schruth 2006, S. 20)

Peter-Christian Kunkel folgt dieser Argumentation und führt aus, dass es für die Integrationshilfen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII „keine entsprechende Leistung“ der Grundsicherung für Arbeitsuchende „und insofern auch keine Leistungskonkurrenz“ gibt. Leistungen der Jugendsozialarbeit, so Kunkel, „greifen auch, soweit junge Menschen erst zu einer Antragstellung nach dem SGB II bzw. SGB III motiviert werden müssen, also etwa im Hinblick auf entsprechende Beratungsstellen sowie aufsuchende Jugendsozialarbeit“. Abgesehen von den Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII mache „die spezifische Zielsetzung der Jugendsozialarbeit diese in den meisten Fällen konkurrenzlos“. (vgl. Kunkel, 2006)

Auch Johannes Münder sieht einen klaren Vorrang der sozialpädagogischen Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende: „Sofern im Vordergrund der Leistungen (z.B. bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII) der Ausgleich von sozialer Benachteiligung oder

die Überwindung individueller Beeinträchtigung durch persönlichkeitsbezogene Hilfen steht, handelt es sich um ein aliud zu den anderen Leistungen des SGB II, so dass derartige Leistungen aufgrund des spezifischen Profils vorrangig zu den Leistungen des SGB II zu erbringen sind.“ Münder erweitert die Vorrangstellung der Jugendhilfe auch auf Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII: „Sofern es sich um spezifische sozialpädagogische Leistungen des SGB VIII handelt, die neben den sozialpädagogischen Leistungen auch Ausbildungs-, Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen beinhalten, im Kern aber entsprechende sozialpädagogische Leistungen darstellen, sind die Leistungen des SGB VIII vorrangig.“ (Münder 2007, § 3 Rz. 17)

Das Verwaltungsgericht Berlin bestätigt mit Beschluss vom 10.05.2006 die Auffassungen von Schruth, Kunkel und Münder und verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die Kosten einer Ausbildung nach § 13 Abs. 2 SGB VIII für einen jungen Volljährigen mit erhöhtem sozialpädagogischem Förderbedarf zu übernehmen. Nach Auffassung des Gerichts kann der Antragsteller „nicht auf den Vorrang von Leistungen nach SGB II oder SGB III verwiesen werden. Denn es geht dabei nicht darum, ob die Agentur für Arbeit dem Antragsteller irgendeinen Ausbildungsplatz vermitteln könnte, sondern ob es dort die Möglichkeit sozialpädagogisch begleiteter Ausbildung gibt.“ (Az.: 18 A 904.05)

Mit Beschluss vom 19.07.2007 kommt auch das Verwaltungsgericht Trier zu dieser Rechtsauffassung und verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die Kosten einer Jugendwohnheimunterbringung nach § 41 i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmen, da der Kläger auch nach Vollendung seines 18. Lebensjahres der Hilfe für seine Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenen Lebensführung bedurfte. Der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, „dass eine Leistung nach § 41 SGB VIII gem. § 10 SGB VIII gegenüber den Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch nachrangig ist. Eine Nachrangigkeit besteht nämlich nur, wenn es sich um gleichartige Leistungen handelt, ein genereller Ausschluss von Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch für alle Fälle, in denen ein junger Volljähriger auch evtl. in das Arbeitsleben integriert werden könnte, besteht nicht.“ (Az.: 6 K 1037/06).

Als Faustregel kann festgehalten werden: „Leistungskonkurrenz nur bei Leistungskongruenz.“ Nur da, wo zweckgleiche Maßnahmen in unterschiedlichen Leistungsnormen eingearbeitet sind und ein und dieselbe Person erreichen sollen, kann von Leistungskonkurrenz gesprochen werden. Die Jugendhilfe ist also weder von der Bereitstellung eigenständiger Angebote befreit noch ist Jugendsozialarbeit eine reine Annexleistung der §§ 3 Abs. 2, 14 bis 16 SGB II. „Jugendsozialarbeit bleibt ein eigenständiges Angebot und wird grundsätzlich nicht durch Eingliederungsleistungen des SGB II ersetzt.“ (Schruth 2009, S. 9).

Anwendung des § 13 SGB VIII in der Praxis

Die Leistungen der Jugendsozialarbeit werden auf Bundes-, Landes- wie kommunaler Ebene in vielfältiger Art angeboten. Bund, Länder und Kommunen haben dabei je eigene Aufgaben.

Die fachlich zuständige Oberste Bundesbehörde, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) soll gem. § 83 SGB VIII die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern. Sie tut dies durch die Förderung von Modellprogrammen, z.B. durch die Programme „Kompetenzagenturen“ und „Schulverweigerung – die zweite Chance“. Bei diesen Programmen, die im übrigen durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert werden, ist immer auch die Kommune bzw. die kommunale Jugendhilfe an der Förderung beteiligt. Aktuell werden diese Modelle, die Förderung der Jugendmigrationsdienste (JMD) und das Programm „Stärken vor Ort“ (früher „Lokales Kapital für soziale Zwecke – LOS“) in einer Initiative „JUGEND STÄRKEN“ zusammengefasst und weiterentwickelt. Inzwischen ist so ein Netzwerk aus über 1.000 Standorten mit Förderprogrammen für unterschiedliche Zielgruppen entstanden.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert auf der Grundlage von § 13 SGB VIII, durch § 13 des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW (3. AG SGB VIII NRW) und durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW verschiedene Angebote. In einer kürzlich veröffentlichten Auswertung einer Statistik des Jahres 2008 wurden mit insgesamt 11,3 Mio. Euro

- 47 Jugendwerkstätten (16 in Westfalen, 31 im Rheinland)
- 62 Jugendberatungsstellen (32 in Westfalen, 30 im Rheinland)
- 59 Projekte und Präventionsangebote für Schulumüde/Schulverweigerer (31 in Westfalen, 28 im Rheinland)

gefördert (vgl. LVR Rheinland/Westfalen 2010). Sie bieten, jeweils mit unterschiedlichen Schwerpunkten, niedrigschwellige Beratung und Betreuung, Persönlichkeitsstabilisierung und berufliche (Teil-)Qualifikationen, die die Eingliederung in Beruf und Gesellschaft erleichtern helfen.

In der kommunalen Jugendhilfe sind die Angebote der Jugendsozialarbeit noch differenzierter, die Zielgruppen noch vielfältiger. Die vom Gesetz vorgesehenen Hilfen in § 13 SGB VIII

- sozialpädagogische Hilfen nach Abs. 1,
- sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach Abs. 2 und die
- sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach Abs. 3

werden jungen Menschen angeboten, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße

auf Unterstützung angewiesen sind. Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen können darüber hinaus allen jungen Menschen (bis 27 Jahre) angeboten werden.

Die angebotenen Hilfen der Jugendsozialarbeit beschränken sich heute nicht mehr auf die „typischen“ Handlungsfelder Jugendberufshilfe, Jugendwohnen und Migration/Integration. Verstärkt ist der Übergang Schule – Beruf im Blick; Angebote finden sich auch in Bereichen wie Offene Jugendsozialarbeit/Streetwork oder im internationalen Jugendaustausch unter berufsbezogenen Gesichtspunkten. Jugendsozialarbeit nimmt heute besondere Zielgruppen und ihre Lebenslagen, wie z.B. Straffälligkeit, Aufenthaltsstatus, Überschuldung, Wohnungslosigkeit oder Gesundheit/Krankheit in den Blick (vgl. Müller/Schulz/Thien, 2010). So entsteht ein breit angelegtes Jugendintegrationskonzept, dessen Ziel es ist, für junge Menschen ihren jeweiligen Lebenslagen adäquate Hilfsangebote bereit zu stellen. Erste Ansätze der LAG Katholische Jugendsozialarbeit NRW bei Hilfen für junge Strafgefangene bzw. Straftentlassene zeigen, dass die Jugendsozialarbeit zusammen mit anderen Partnern hier auf dem richtigen Weg ist. Durch die Einrichtung eines Arbeitskreises „Jugend und Straffälligkeit“ werden die Übergänge junger Menschen zwischen der Justizvollzugsanstalt und der Jugendsozialarbeit zielgerichtet und abgestimmt begleitet; außerdem sollen neue Ansätze für Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit entwickelt werden.

Die kommunale Jugendhilfe bietet differenzierte und vielfältige Hilfe für junge Menschen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf an. Sie basieren zum Teil auf einzelnen Fördermöglichkeiten, die § 13 SGB VIII bietet und ziehen daneben auch andere Paragraphen des SGB VIII, teilweise auch Regelungen aus anderen Teilen des Sozialgesetzbuches ein. Die Katholische Jugendsozialarbeit hat im vergangenen Jahr auf der Bundesebene in einer nicht repräsentativen Untersuchung gute Beispiele für die Förderung junger Menschen bei ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Integration erhoben. Dabei zeigte sich, dass grundsätzlich alle Fördermöglichkeiten des § 13 SGB VIII vorzufinden sind:

- § 13 Abs. 1 in Form von sozialpädagogischen Hilfen und Beratung an der Schule oder im Übergang Schule – Beruf; im Angebot sind auch mobile und aufsuchende Beratung sowie die Förderung von bestimmten Zielgruppen wie Mädchen und junge Frauen oder junge Menschen mit Migrationshintergrund;
- § 13 Abs. 2 wird durch Angebote der Berufshinführung und -vorbereitung sowie der Beschäftigungsförderung mit sozialpädagogischer Begleitung umgesetzt;
- § 13 Abs. 3 – natürlich – durch die Förderung junger Menschen in Jugendwohnheimen, Wohngemeinschaften und sonstigen betreuten Wohnformen.

Neben diesen „klassischen“ Angeboten der Jugendsozialarbeit hat die Umfrage aber auch eine Reihe weiterer Maßnahmen erhoben, die meist aus einer Kombination von § 13 SGB VIII mit anderen Fördermöglichkeiten bestehen und damit die gesamte Breite des Förderbereiches beschreiben. Einige sollen beispielhaft vorgestellt werden:

- Die Förderung der Jugendsozialarbeit kann innerhalb des Kinder- und Jugendhilfegesetzes mit der „Hilfe zur Erziehung“ (§§ 27 ff. SGB VIII) kombiniert werden. Der vom Bundesgesetzgeber gesteckte Rahmen, nach dem die pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Leistungen gem. § 27 Abs. 3 bei Bedarf mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII verbunden werden können, wird von den Bundesländern mit je eigenen Regelungen umgesetzt. Als Beispiel sei angeführt die Hessische Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78 a ff. SGB VIII vom 07.12.2001. Auf dieser Grundlage sind zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen anbieten, Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte getroffen worden. In den dazugehörigen Arbeitshilfen werden Zieldefinitionen der einzelnen Leistungsbereiche vorgenommen, z.B. Arbeitshilfe IV: Ziele der Leistungen gem. § 27 (3) im Sinne von § 13 (2) SGB VIII. Benannt sind hier
 - schulische und berufliche Ausbildung
 - Eingliederung in die Arbeitswelt und
 - soziale Integration.

Die Angebote eines katholischen Trägers der Jugendsozialarbeit in Wiesbaden, der nach § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt ist, sollen hier exemplarisch vorgestellt werden. Er hat im Jahre 2006 eine Leistungsvereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geschlossen, in der für die o.g. Leistungsart, (§ 27 [3] i.V.m. § 13 [2] SGB VIII) ausführliche Regelungen über das Leistungsangebot generell, über Ziele und Teilziele (z.B. Berufsvorbereitung, Ausbildung, Anlernverhältnisse), über die sozialpädagogischen Leistungen, über die Struktur- und Prozessdaten, Kooperationsformen und Qualitätssicherung getroffen worden sind. Eine kürzlich abgeschlossene Langzeituntersuchung über den anschließenden Verbleib der Teilnehmer/innen dieser Fördermaßnahmen bescheinigt eindrucksvoll die Wirksamkeit dieser kombinierten Angebote.

- Die in § 13 Abs. 3 SGB VIII gegebene Möglichkeit, während einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform zu erhalten, steht grundsätzlich allen jungen Menschen (bis 27 Jah-

re) offen. Die Praxis zeigt, dass unterschiedliche individuelle Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen können, die dann auch unterschiedliche Rechtsfolgen haben können. Schruth und Pütz differenzieren nach fünf Fallgruppen:

- Erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf nach § 13 Abs. 1 SGB VIII
- Stationäre Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII
- Arbeitsmarktbenachteiligte junge Menschen nach dem SGB III
- Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB VIII
- Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (vgl. Schruth, Pütz 2009).

Die erstgenannte Gruppe, junge Menschen mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung, können über § 13 Abs. 1 SGB VIII zusätzliche Hilfen im Jugendwohnheim erhalten, die über die allgemeinen Angebote der sozialpädagogischen Begleitung hinausgehen. Damit kann der Personalschlüssel verbessert werden, um intensivere Betreuung zu ermöglichen, das Personal kann für diese zusätzlichen Arbeiten weitergebildet werden; außerdem findet eine ausführlichere Förderplanung statt und das Berichtswesen kann differenzierter gestaltet werden. Ein solches Leistungsangebot im Jugendwohnheim stellt modellartig das Jugendamt in Köln zur Verfügung.

- Die mögliche Kombination von Fördermöglichkeiten für junge Menschen geht aber auch über den engen Rahmen des SGB VIII hinaus. Ein gelungenes Fallbeispiel aus Rheinland-Pfalz soll dies verdeutlichen.

Ein Jugendlicher, nennen wir ihn Daniel (16), lebt in einem wenig förderlichen Elternhaus in einem Vorort von Trier. Er wird in eine Reha-BVB (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit) zugewiesen, die über das SGB III finanziert wird. Zu diesem Zeitpunkt zieht sich das Jugendamt aus der Förderung zurück und übergibt den Fall an die zuständige ARGE. Als während der Maßnahme zusätzlicher Hilfebedarf festgestellt wird, wendet sich die ARGE an das Jugendamt. Es gewährt daraufhin Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII. Im Endergebnis entsteht so eine Förderung, die aus den Elementen berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (SGB III), Lebensunterhalt (SGB II) und sozialpädagogisch begleitetes Wohnen (SGB VIII) besteht.

Diese Kombination ist durch die am Ort durchgeführte Fallkonferenz zustande gekommen. Auch wenn diese Form der Unterstützung sicher nicht immer und überall realisierbar ist, zeigt sie doch die Spannweite der möglichen Unterstützungsformen.

- Das letzte Beispiel dieser kleinen Sammlung stammt aus Bayern. Ein katholischer Träger hat ein Förderangebot konzipiert, das sich an Jugendliche wendet, die durch die verschiedenen Regelinstrumente zur Berufsförderung nicht zu erreichen sind. Das Projekt, „Modul A“ genannt, wurde zunächst über die ARGE Regensburg mit zusätzlichen ESF-Mitteln installiert und – nach interner Überzeugungsarbeit – durch das Jugendamt über § 13 SGB VIII kofinanziert. Die hiermit zunächst geförderten niedrigschwelligen und stabilisierenden Angebote wurden bald auf berufliche Vorbereitung mit intensiver sozialpädagogischer Begleitung ausgeweitet. Der Förderansatz zeigte Erfolg; die Vermittlungserfolge lagen höher als ursprünglich angenommen.

Im zweiten Projektjahr konnte das Angebot aus dem Stadtgebiet in Zusammenarbeit mit der ARGE Landkreis und dem Kreisjugendamt Regensburg ausgeweitet werden. Mittlerweile kann das „Modul A“ auch ohne ESF-Kofinanzierung angeboten und durchgeführt werden. Zum Teil zahlen es ARGE und Jugendamt zusammen; bei bestimmten personellen Voraussetzungen der Teilnehmer/innen auch jeweils ein Kostenträger alleine. Inzwischen bieten auch andere Jugendämter diese Fördermöglichkeit an und verbreitern damit die Basis der Jugendsozialarbeitsförderung nach SGB VIII.

Schon allein diese wenigen Beispiele zeigen, welche differenzierten Hilfen durch § 13 SGB VIII in der Praxis möglich sind und angeboten werden. Sicher müssen aber noch Mittel und Wege gesucht werden, wie die Förderung in die Breite getragen und verbindlicher gestaltet werden kann.

Es scheint angesichts der dargestellten Fakten also eher ein Problem in der Anwendung der heute gegebenen Möglichkeiten des § 13 SGB VIII und in der (verbindlichen) Form der Zusammenarbeit verschiedener Ämter und Behörden zu geben, als ein tatsächliches Fehlen von Fördermöglichkeiten für bestimmte Zielgruppen oder Arbeitsansätze. Mit Ideenreichtum und Überzeugungskraft lassen sich für (fast) alle Notwendigkeiten der Förderung in der Jugendsozialarbeit Lösungsmöglichkeiten finden.

Mehr Kooperation und Verbindlichkeit

Rechtlich geklärt ist heute, dass insbesondere die Kernzielgruppe der Jugendsozialarbeit, die sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen, einen subjektiven Rechtsanspruch auf Förderung gem. § 13 Abs. 1 SGB VIII hat; zur Gewährung der entsprechenden Hilfen besteht eine objektivrechtliche Verpflichtung (vgl. Wiesner/Struck 2006, § 13 Rz. 7). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. § 79 SGB VIII für die Erfüllung dieser Aufgaben die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Er soll gewährleisten, dass die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen und geeig-

neten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Kooperation ist ein Gebot der Stunde! § 13 Abs. 4 SGB VIII schreibt vor, dass die Angebote der Jugendsozialarbeit mit der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie den Trägern von Beschäftigungsmaßnahmen abgestimmt werden sollen. Ähnliche Regelungen finden sich auch an zahlreichen anderen Stellen in unterschiedlichen Teilen des Sozialgesetzbuches, so dass der Boden für die Kooperation sicher gut vorbereitet ist. Regelungen bestehen für die Zusammenarbeit

- in Arbeitsgemeinschaften von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Trägern geförderter Maßnahmen (§ 78 SGB VIII),
- der öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit anderen Stellen (§ 81 SGB VIII),
- der Leistungsträger und gemeinnützigen Einrichtungen zum Wohle der Leistungsempfänger (§ 17 Abs. 3 SGB I),
- bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 18 SGB II),
- der Agenturen für Arbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes und den Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung (§ 9 Abs. 3 SGB III).

Diese Liste ließe sich durch entsprechende Regelungen in den Teilen SGB IX, X und XII des Sozialgesetzbuches erweitern.

Ähnlich verhält es sich bei den Empfehlungen und schriftlichen Hinweisen zur Kooperation im Übergangsfeld Schule – Ausbildung – Beruf. Beispielfhaft sei nur hingewiesen auf

- die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und der Bundesagentur für Arbeit für die kommunale Ebene der Kinder- und Jugendhilfe und für die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) vom September 2005 und
- die Handlungsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule vom Februar 2006.

Diese Vorschriften und Empfehlungen zur Kooperation haben in der Praxis vor Ort zu einer Vielzahl von Arbeitskreisen und Beiräten zur Regelung je eigener Teilaufgaben in diesem Bereich geführt. In Nordrhein-Westfalen z.B. gibt es den Beirat Schule – Beruf, den Arbeitskreis Schule und Wirtschaft, regionale Bildungsnetzwerke, Kooperationsstrukturen durch die Initiative „Perspektive Berufsabschluss“, Kompetenzagenturen, Facharbeitskreise der Regionalagenturen, regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, Fachkonferenzen U 25 der ARGEn und nicht zuletzt die Ar-

beitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Der Landesausschuss für Berufsbildung in Nordrhein-Westfalen hat deshalb im September 2009 eine Empfehlung verabschiedet, nach der in jedem der 54 Kreise und kreisfreien Städte eine kommunale Stelle für die Koordinierung des Übergangs von der Schule in den Beruf zuständig sein soll. Hier soll die Verantwortung der verschiedenen Akteure gebündelt und gemeinsam wahrgenommen werden; Doppelstrukturen sollen vermieden werden. Für jeden Jugendlichen soll ein auf dem individuellen Qualifizierungsstand basierendes zielgerichtetes Angebot und eine passgenaue Vermittlung und Begleitung sichergestellt werden.

Natürlich haben alle im Übergangsfeld Schule – Beruf tätigen Institutionen und Organisationen eigene rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Ziele. Die Jugendhilfe hat dabei einen besonders umfassenden und weitreichenden Auftrag zu erfüllen. Sie soll

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern,
- dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebenslagen für junge Menschen zu schaffen und
- eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder schaffen.

Deshalb ist sie grundsätzlich dazu prädestiniert, koordinierende Aufgaben auf kommunaler Ebene für die Beratung, berufliche Förderung und Unterstützung junger Menschen bei der Integration in Beruf und Gesellschaft zu übernehmen.

Schlussfolgerungen

- Die ausführlich dargestellte Rechtslage und die praktischen Anwendungsbeispiele zeigen, dass alle notwendigen Fördermöglichkeiten für junge Menschen im Übergang Schule – Beruf seitens der Jugendhilfe, zum Teil im Zusammenwirken mit anderen Rechtsgrundlagen, grundsätzlich vorhanden sind. Auch für besondere Zielgruppen, etwa sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Jugendliche, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind (vgl. § 13 Abs. 1 SGB VIII), sind den jeweiligen Lebenslagen entsprechende Hilfsangebote entwickelt worden. Die vom Gesetzgeber gemeinte Zielgruppe ist bewusst weit und offen formuliert worden, so dass niemand ohne Unterstützung durch die Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit bleiben muss. Peter-Christian Kunkel stellt in seinem Kommentar zu § 13 SGB VIII klar, dass zu den Zielgruppen mit besonderem Unterstützungsbedarf neben den jungen Menschen ohne ausreichende schulische und berufliche Qualifikation sowie ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz auch solche gehören, „ ... die beispielsweise als Drogenabhängige, Obdachlose und Angehörige einer Subkultur bereits nahezu außerhalb der Gesellschaft stehen“. (Kunkel 2006, S. 190).

Um Hilfen für diese Zielgruppen weiter ausbauen zu können, muss also nicht das Gesetz verändert werden; vielmehr müssen passende Hilfen entwickelt die Kommunen in die Lage versetzt werden, die hierfür notwendigen Mittel zur Verfügung stellen zu können.

Die Aufgabenverteilung indes ist klar: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII) die Aufgabe, Angebote nach § 13 SGB VIII zur Verfügung zu stellen. Auf den subjektiven Rechtsanspruch, den junge Menschen auf Hilfen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII haben, ist schon oben hingewiesen worden.

Die von der Jugendhilfe zusammen mit anderen Rechtsträgern entwickelten Angebote (z.B. mit SGB II, III oder IX) können und müssen sicher ausgeweitet werden. Das kostet nicht (nur) Geld, sondern vor allem Kraft, Ideen, Einsatz und Engagement der jeweils Beteiligten.

- Dass hier noch großes Entwicklungspotential liegt, zeigen Untersuchungen, die sich z.B. mit der Frage der Kooperation von Jugendhilfe und ARGE bei Angeboten für junge Menschen (U 25) befasst haben. Im Oktober 2006 hat die LAG KJS NRW Ergebnisse einer landesweiten Erhebung in Nordrhein-Westfalen über die Kooperation zwischen Jobcenter und Jugendhilfe veröffentlicht. Befragt nach der jeweils praktizierten Zusammenarbeit bei Jugendkonferenzen, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, in Jugendhilfeausschüssen der Kommune oder in Gesellschafterversammlungen der ARGE, stellt Franziska Schulz fest: „Die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Jugendhilfe und der Grundsicherung auf struktureller Ebene hat zaghafte begonnen.“ (Schulz, 2006). Nicht wesentlich verbessert hat sich die Lage nach Erkenntnissen der Evaluationsforschung gem. § 6 c SGB II. Eine gemeinsame Anlaufstelle des SGB II-Trägers mit dem kommunalen Jugendamt oder dem Träger der freien Jugendhilfe bestand 2008 nur bei 5% der ARGE und bei 7% der zugelassenen kommunalen Träger (vgl. BMAS, 2008, S. 123).

Ideen für solche gemeinsamen Anlaufstellen bestehen an einigen Orten; sie werden erprobt und ausgewertet. Eine Umsetzung in die Breite steht allerdings noch aus. Die Stadt Mainz bietet beispielsweise koordinierte Hilfen unter dem Titel „Jugendberufsagentur“ an. Damit soll keine neue Institution entstehen, vielmehr soll eine Bündelung aller berufsbezogenen Angebote der Rechtskreise SGB II, III und VIII für junge Menschen unter einem Dach erfolgen. Das Bundesjugendministerium verfolgt ein vergleichbares Ziel mit seinem neuen Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN. Aktiv in der Region“. Damit soll für nicht (mehr) erreichbare Jugendliche ein passgenaues und möglichst durchgängiges Fördersystem am Übergang von der Schule in Ausbildung geschaffen werden.

Ansätze für eine von der Jugendsozialarbeit lange geforderte kohärente Förderung sind also vorhanden. Sie müssen ausgewertet und ausgeweitet werden.

- Abschließend soll, angesichts der bisher wenig ausgeprägten Zusammenarbeit zwischen Grundsicherungsträger und kommunaler Jugendhilfe, ein Blick auf die besonders förderungswürdigen jungen Menschen geworfen werden. Sie brauchen, um eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten und dauerhaft in Beruf und Gesellschaft eingegliedert zu werden und damit unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende leben zu können, nicht nur eine, sondern auch eine zweite oder auch dritte Chance. Es passiert schnell, dass einem jungen Hilfebedürftigen nach der einen oder anderen Pflichtverletzung (oft: Meldeversäumnisse) nach den Regelungen des SGB II die Grundsicherung gekürzt und schließlich vollständig gestrichen wird. Damit sind die jungen Menschen unter 25 Jahren deutlich schärfer sanktioniert als andere Hilfebedürftige. Hier muss sich der Gesetzgeber grundsätzlich fragen lassen, mit welchem Recht er die *Grundsicherung*, also das, was der Mensch grundlegend und existenziell zum Leben braucht, kürzen oder gar ganz streichen darf!

Wenn der in § 14 SGB II festgelegte Grundsatz, erwerbsfähige Hilfebedürftige *umfassend* mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit zu unterstützen nicht mehr gilt oder nicht mehr verfolgt wird, muss der umfassende Förderauftrag der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) weiter gelten.

Wenn auch die Grundsicherung nicht mehr eintritt, muss eine Letztverantwortung der Jugendhilfe bestehen, ein unterstes Netz unter der Grundsicherung aufzuspannen, durch das Hilfe in Form von Beratung und Begleitung zum (Wieder-) Einstieg in Beruf und Gesellschaft ermöglicht wird.

Literatur

Breuer, Karl Hugo, Jugendsozialarbeit, Köln 1961 (3. Aufl.)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Endbericht zur Evaluation der Experimentierklausel nach § 6 c SGB II, Berlin, Dezember 2008

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.), Gutachten zur Systematisierung der Fördersysteme, -instrumente und -maßnahmen in der beruflichen Benachteiligtenförderung (Band 3 der Reihe Berufsbildungsforschung), Bonn/Berlin 2009

Fülbier, Paul; Münchmeier, Richard (Hrsg.), Handbuch Jugendsozialarbeit, Münster 2001 (2 Bände)

Götz, Susanne; Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang; Schreyer, Franziska, Sanktionen im SGB II. Unter dem Existenzminimum (= IAB-Kurzbericht 10/2010), Nürnberg 2010

Goltz, Marianne; Christe, Gerhard; Bohlen, Elise, Chancen für Jugendliche ohne Berufsausbildung, Freiburg 2008
Haller, Leo Herbert, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Köln 1990
Hampel, Christian, Jugendberufshilfe – Rechtsgrundlagen, Entwicklungen, Bewertungen, Köln 2006
Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfegesetz, Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden 2006 (3. Aufl.)
ders.: Was bleibt von § 13 SGB VIII neben SGB II und SGB III nach dem KICK?, in: ZfJ 11/2005, S. 436 ff.
Landesjugendamt Rheinland und Westfalen-Lippe (Hrsg.), Jugendsozialarbeit. Beratungsstellen, Jugendwerkstätten und Schulmüdenprojekte, Köln/Münster, Januar 2010
Müller, Christine; Schulz, Franziska; Thien, Ulrich (Hrsg.), Auf dem Weg zum Jugendintegrationskonzept, Münster 2010
Münder, Johannes (Hrsg.), Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden 2007 (2. Aufl.)
Schruth, Peter, SGB II sticht SGB VIII?, in: „Arbeitsdruck“ (Hrsg.: Der Paritätische NRW) Nr. 42/2006
ders.: Sozialpädagogik hat Vorrang vor Vermittlung. Zum Vorrang der sozialpädagogischen Leistungen des SGB VIII vor dem SGB II, in: Jugendsozialarbeit aktuell, Köln, Februar 2006
ders.: Zur Leistungskonkurrenz von SGB II und SGB VIII; Vortrag beim Expertengespräch der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema: „Vorrang der Jugendsozialarbeit und Berufshilfe gem. SGB VIII gegenüber SGB II“, Berlin, Januar 2009
Schruth, Peter; Pütz, Thomas, Jugendwohnen. Eine Einführung in die sozialrechtlichen Grundlagen, das Sozialverwaltungsverfahren und die Entgeltfinanzierung, Weinheim/München 2009
Schulz, Franziska, Der lange Weg zur Kooperation zwischen Jobcenter und Jugendhilfe, in: Jugendsozialarbeit aktuell Nr. 67, Köln, Oktober 2006
Wiesner, Reinhard et al. (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, München 2006

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell

c/o Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit
Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KJS NRW)
Ebertplatz 1, 50668 Köln

EMAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info

WEB: www.jugendsozialarbeit.info

REDAKTION: Franziska Schulz

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers

DRUCK / VERSAND: SDK Systemdruck Köln